

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00890 vom 28. Oktober 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.00890](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00890)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00890 du 28 octobre 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00890 del 28 ottobre 2011

## Erwägungen

### E. 2

Die IV-Stelle liess die Versicherte am 30. August 2011 Beschwerde (Urk. 1) erheben und beantragen, die Einstellungsverfügung vom 29. Juni 2011 sei aufzuheben und ihr sei weiterhin die bisherige ganze Rente auszurichten.

Eventualiter sei die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen zur Vornahme ergänzender Abklärungen und anschliessender Neuverfügung. Darüber hinaus wird die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung beantragt.

Die IV-Stelle schloss in ihrer Vernehmlassung vom 13. Oktober 2011 (Urk. 10) auf Abweisung der Beschwerde.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den Erwägungen einzugehen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) prüft der Versicherungsträger die Begehren der versicherten Person, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein, wobei mündlich erteilte Auskünfte schriftlich festzuhalten sind. Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG).

Kommt die versicherte Person, die Leistungen beansprucht, den Auskunft- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss die versicherte Person vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen und ihr eine angemessene Bedenkzeit einräumen (Art. 43 Abs. 3 ATSG; vgl. auch BGE 132 V 99 E. 4).

### 2. Die Beschwerdegegnerin

2.1 Die Beschwerdegegnerin stellte mit dem angefochtenen Entscheid fest, gemäss den Akten habe sich die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin verbessert, aus fachärztlicher Sicht sei sie wieder voll arbeitsfähig. Es sei ihr zumutbar, eine berufliche Tätigkeit wie vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung bei einem vollen Pensum auszuüben, was einem Invaliditätsgrad von 0 % entspreche. Daher bestehe kein Rentenanspruch mehr.

Im Rahmen der Beschwerdeantwort machte sie geltend, aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Beschwerdeführerin sei der angedrohte Aktenentscheid gefällt worden.

Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass sich ihr Gesundheitszustand verbessert habe. Seit dem 23. August 2011 befinde sie sich wieder in stationärer Behandlung im Y.\_\_. Bereits aus dem psychiatrischen Bericht des RAD, auf welchen in der Verfügung Bezug genommen werde, gehe hervor, dass eine Verwirklichung einer vollumfänglichen Arbeitsfähigkeit erst als mittelfristig realistisch beurteilt werde und dies wiederum erst nach beruflichen Hilfen und Auflagen sowie dem Vorliegen einer strukturell angepassten Arbeitsplatzsituation.

### E. 3

Das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht hat bereits in BGE 122 V 220 mit Blick auf die bis am 31. Dezember 2002 in Kraft gewesene Fassung von Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und Art. 31 IVG - und mithin unter der Herrschaft des seinerzeit gültig gewesenen Vorbescheidverfahrens - erwogen, das Mahn- und Bedenkzeitverfahren könne nicht durch einen blossen Hinweis ersetzt werden. Die Verweigerung der Leistung könne erst verfügt werden, wenn die Verwaltung die versicherte Person vorgängig durch eine schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Bedenkzeit auf die Folgen ihrer Widersetzlichkeit aufmerksam gemacht habe. Nur eine konsequente Handhabung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens schaffe klare Verhältnisse in dem Sinn, dass die versicherte Person wisse, woran sie sei. Das Mahn- und Bedenkzeitverfahren müsse sogar auch dann durchgeführt werden, wenn die versicherte Person eine Anordnung unmissverständlich abgelehnt habe. Denn Sinn und Zweck dieses Verfahrens sei es, die versicherte Person in jedem Fall auf die möglichen nachteiligen Folgen ihres Widerstandes aufmerksam zu machen und sie so in die Lage zu versetzen, in Kenntnis aller wesentlichen Faktoren ihre Entscheidung zu treffen (BGE 122 V 219 f.).

Dabei fällt ins Gewicht, dass im Verwaltungsverfahren Gutachtenanordnungen bis anhin nicht in Verfügungsform zu ergehen hatten (vgl. dazu BGE 137 V 210 E. 3.4.1.1 ff.). Daher sind die Verfahrensbeteiligten unmissverständlich darüber aufzuklären, dass ein bestimmtes Verhalten zu rechtlichen Folgen führen kann (BGE 132 V 104 E. 5.2.7; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2007.01254 vom 29. Januar 2008, E. 3.2).

Das mit ärztliches Gutachten: Letzte Aufforderung bezeichnete Schreiben vom 24. Mai 2011 beziehungsweise vom 10. Juni 2011 (Urk. 11/96 und Urk. 11/97), mit welchem die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin dazu aufforderte, sich der Begutachtung zu unterziehen sowie eine Bereitschaftserklärung zur ärztlichen Begutachtung zu unterzeichnen, vermag den Anforderungen an ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren nicht zu genügen. Es ist in sich bereits missverständlich, indem zuerst im 3. Absatz darauf hingewiesen wird, dass die IV-Stelle bei einer schuldhaften Verweigerung der Begutachtung unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Darlegung der Säumnisfolgen aufgrund der Aktenlage entscheiden könne, und gleichzeitig das Unterschreiben einer Bereitschaftserklärung gefordert wird, ansonsten aufgrund der Akten zu entscheiden und damit das Leistungsgesuch abzuweisen sei (6. Absatz).



Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verurteilung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 29. Juni 2011 aufgehoben.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsdienst Integration Handicap
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.